

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mötz hat in seiner Sitzung vom 13.11.2025 beschlossen:

ab 1. Jänner 2026

bis auf weiteres die Abgaben, Steuern, Gebühren und Beiträge wie folgt einzuheben:

- 1. Grundsteuer A** von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben **500 v.H.** des Messbetrages gemäß § 15 (1) des Finanzausgleichsgesetzes 2002, BGBl. I 103/2007
- 2. Grundsteuer B** von den Grundstücken mit **500 v.H.** des Messbetrages gemäß § 15 (1) des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I 103/2007
- 3. Kommunalsteuer** wird nach Maßgabe des Kommunalsteuergesetzes 1993, BGBl. I 819/2007 in der geltenden Fassung ausgeschrieben.
- 4. Hundesteuer** nach der Hundesteuerverordnung und GR-Beschluss vom 13.11.2025 Die Gebühr wird quartalsweise eingehoben. Pro angefangenem Quartal in dem der Hund gehalten wird, wird der anteilige Betrag verrechnet.
für den ersten Hund **€ 75,00**
für jeden weiteren Hund **€ 130,00**
Diensthunde der Blaulichtorganisationen sind von der Hundesteuer befreit.
- 5. Erschließungs-kostenbeitrag** aufgrund des §7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58
Die Gemeinde Mötz erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragsatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,5 v.H. des für die Gemeinde Mötz von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 23.11.2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors (€ 220) fest.
- 6. Wasseran-schlussgebühr** nach der Wasserleitungsgebührenverordnung und GR-Beschluss vom 13.11.2025
Umbauter Raum pro m³ **€ 1,60**
Mindestanschlussgebühr **€ 600,00**
Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke **€ 600,00**
Falls dieses Grundstück bebaut wird, wird diese bezahlte Anschlussgebühr angerechnet.
Schwimmbecken im Freien oder im geschlossenen Raum pro m³ **€ 2,78**

7. Wasserzins	nach der Wasserbenutzungsgebührenordnung und GR-Beschluss vom 13.11.2025 Jede Wasserentnahme aus dem öffentlichen Wassernetz ist nur über einen Wasserzähler erlaubt.	
	Trink- und Nutzwasser je m ³	€ 0,68
	Miete für die 3m ³ Funkwasserzähler	€ 13,00
	Miete für die 7m ³ Funkwasserzähler	€ 34,00
	Miete für die über 7m ³ Funkwasserzähler	€ 95,00
	Mindestgebühr für Wasserbenutzung von Wochenendhäusern, Nebenwohnsitze und Freizeitwohnsitze (Systemerhaltung und Infrastruktur)	50 m³ pro Jahr
	Mindestgebühr - für unbewohnte Häuser sofern lt. Wasserzähler ein Verbrauch erfolgt ist	50 m³ pro Jahr
	Mindestverbrauch - für Häuser ohne Wasserzähler - pro Person 50m ³	
8. Kanalanschlussgebühr	nach der Kanalordnung und GR-Beschluss vom 13.11.2025	
	Umbauter Raum pro m ³	€ 6,77
	Mindestanschlussgebühr	€ 3.980,00
	Schwimmbecken im Freien oder im geschlossenen Raum pro m ³	€ 6,77
9. Kanalbenutzungsgebühr	nach der Kanalbenutzungsgebührenordnung und GR-Beschluss vom 13.11.2025	
	pro m ³	€ 2,69
	Mindestgebühr für Kanalbenutzung von Wochenendhäusern, Nebenwohnsitze, Freizeitwohnsitze (Systemerhaltung und Infrastruktur)	50 m³ pro Jahr
	Mindestgebühr für unbewohnte Häuser sofern lt. Wasserzähler ein Verbrauch erfolgt ist	50 m³ pro Jahr
	Mindestverbrauch - für Häuser ohne Wasserzähler - pro Person 50m ³	
	Kanalgebühr frei für Eigentümer von Gartenflächen ohne Rücksicht auf das Ausmaß pro Hauptanschluss (ohne Subzähler) 13m³ pro Jahr	
10. Müllabfuhrgebühr	nach der Müllabfuhrordnung und dem GR-Beschluss vom 13.11.2025	
	a.) Grundgebühr - Haushalte	
	1 Personen Haushalt	€ 55,00
	2 Personen Haushalt	€ 77,00
	3 Personen Haushalt	€ 99,00
	4 Personen Haushalt	€ 121,00
	5 Personen Haushalt und mehr	€ 143,00
	plus 2 Entleerungen pro Jahr und Person = (2 Entleerungen à 120 Liter)	€ 12,00
	Grundgebühr für Objekte wie Wochenendhäuser, Nebenwohnsitze, Freizeitwohnsitze (Systemerhaltung und Infrastruktur)	€ 75,00
	plus 2 Entleerungen pro Jahr (2 Entleerungen à 120 Liter)	€ 12,00

Grundgebühr für unbewohnte Häuser	€ 55,00
b.) Grundgebühr - Gewerbebetriebe	
Handelsgewerbe	€ 108,00
Industrie- und Dienstleistungsgewerbe	€ 108,00
Gastgewerbebetriebe, Imbissstuben, Buffets	€ 108,00
Schulen und Kindergärten	€ 108,00
Freiberuflich Tätige/Physiotherapeuten uÄ.	€ 80,00
plus 2 Entleerungen pro Jahr und Angestellte, die nicht in Mötz wohnhaf sind (2 Entleerungen à 120 Liter)	€ 12,00
Ausgenommen von der Grundgebühr ist das Gewerbe der "Pers- onenbetreuung".	
c.) Weitere Gebühren	
Pro Entleerung 120 Liter Container	€ 6,00
Pro Entleerung 240 Liter Container	€ 12,00
Pro Entleerung 800 Liter Container	€ 40,00
Transponder (Chip) für 120 Liter Container	€ 12,00
Transponder (Chip) für 240 Liter Container	€ 12,00
Transponder (Chip) für 800 Liter Container	€ 17,00
Öli-Behälter 3 Liter - einmalig	€ 3,00
Für Sperrmüll und sperrigen Haushaltsschrott im Rahmen des Abholdienstes	
Traktor Steyr Kompakt 4075 72PS pro Stunde	€ 35,00
Traktor Steyr 4120 Expert CVT pro Stunde	€ 56,00
Auslegemäher (inkl. Traktor u. Arbeiter)	€ 108,00
Frontlader pro Stunde	€ 20,00
Hänger pro Stunde	€ 8,00
Hänger 12t, pro Stunde	€ 30,00
Arbeiter pro Stunde	€ 35,00
d.) Gebühr für Gras-, Baum, Strauchschnitt, Bauschutt Recyclinghof ehem. Biomüllgrundgebühr	
Pro gemeldeter Haushalt	€ 25,00
e.) Biomüllgebühr - Haushalte	
1 Personen Haushalt	€ 40,00
2 Personen Haushalt	€ 50,00
3 Personen Haushalt	€ 60,00
4 Personen Haushalt	€ 70,00
5 Personen Haushalt und mehr	€ 80,00
Freizeitwohnsitze und unbewohnte Häuser Pauschalbetrag pro Jahr	
	€ 25,00
f.) Biomüllgebühr - Gewerbe	
pro Liter (Containergröße)	€ 0,20

	g.) Sperrmüll		
	Entsorgung von Sperrmüll pro kg		€ 0,35
	h.) Holz		
	Entsorgung von Holz pro kg		€ 0,25
	i.) Biomüll Papiersäcke		
	Pro Stück 120L		€ 5,50
	j.) Entsorgung Altreifen		
	mit Felge je Kilogramm		€ 0,30
	ohne Felge je Kilogramm		€ 0,25
11. Friedhofs- gebühr	nach der Friedhofsgebührenordnung und GR-Beschluss vom 12.12.2024		
	a.) Friedhof der Pfarrkirche Mötzt in Gemeindeverwaltung:		
	Erwerb des Benützensrechtes an einem Erdgrab auf die Dauer von 15 Jahren		€ 200,00
	Laufende Benützensgebühr für ein Erdgrab jährlich		€ 30,00
	b.) Gemeindeeigener Friedhof Locherbodenweg:		
	Erwerb des Benützensrechtes an einem Erdgrab auf die Dauer von 15 Jahren		€ 200,00
	Erwerb des Benützensrechtes an einem Erd-Einzelgrab auf die Dauer von 15 Jahren		€ 150,00
	Laufende Benützensgebühr für ein Erdgrab jährlich		€ 30,00
	Erwerb des Benützensrechtes an einem Urnengrab auf unbestimmte Dauer		€ 2.300,00
	Laufende Benützensgebühr für ein Urnengrab jährlich		€ 30,00
	c.) Für die Benützung der Leichenkapelle		€ 30,00
	d.) Für die Öffnung eines Erdgrabes		€ 100,00
	e.) Für die Beisetzung einer Urne		€ 70,00
	f.) Für die Entfernung der Blumen/Kränze		€ 30,00
12. Kindergarten	Kindergarten:		
	pro Monat und Kind		€ 40,00
	nicht in Mötzt gemeldete Kinder		€ 47,00
	Kindertransport - pro Fahrt und pro Kind		€ 3,00
13. Krabbelstube	Krabbelstube:		
	1 Tag in der Woche/Monat		€ 25,00
	2 Tage in der Woche/Monat		€ 45,00
	3 Tage in der Woche/Monat		€ 60,00
	4 Tage in der Woche/Monat		€ 70,00
14. schulische Nach- mittagsbetr.	1 Tag in der Woche/Monat		€ 15,00
	2 Tage in der Woche/Monat		€ 30,00
	3 oder 4 Tage in der Woche/Monat		€ 35,00

	Elternbeitrag pro Essen Normalpreis pro Essen	nach tatsächlichen Kosten nach tatsächlichen Kosten
15. Vermietung	Vermietung Turnsaal	€ 240,00
Turnsaal/Aula/	Vermietung Aula	€ 120,00
Pavillon/ Veran-	Unkostenbeitrag Pavillon	€ 60,00
staltungssaal	Saal Locherboden	€ 500,00
Flößerweg	Saal Locherboden inkl. Küche	€ 650,00
	Kaution	€ 500,00
16. Kopien/Druck	Kopien/Ausdruck (Pläne ua.) schwarz weiß:	
Scannen/Faxen	A4	€ 0,15
	A4 doppelseitig	€ 0,20
	A3	€ 0,30
	Kopien/Ausdruck (Pläne ua.) farbig:	
	A4	€ 0,80
	A3	€ 1,60
	Bei mehr als 10 Farbkopien ab der 1. Kopie A4	€ 0,60
	Bei mehr als 10 Farbkopien ab der 1. Kopie A3	€ 1,20
	Faxen und per E-Mail versenden:	
	1. Seite	€ 0,75
	Jede weitere Seite	€ 0,50
17. Internet	Anschlussgebühr Glasfaserinternet einmalig	€ 150,00
18. Freizeitwohn-	nach der Freizeitwohnsitzverordnung und dem GR-Beschluss	
sitz	vom 18.09.2025 / jährlich	
	a.) bis 30 m ² Nutzfläche mit € 225,00	
	b.) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit € 450,00	
	c.) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit € 650,00	
	d.) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit € 920,00	
	e.) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit € 1.290,00	
	f.) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit € 1.660,00	
	g.) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit € 2.220,00	
19. Leerstands-	nach der Leerstandsabgabe und dem GR-Beschluss vom 18.09.2025	
abgabe	Die Gemeinde Mötztal erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt den Leerstandsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 9 v.H. des für die Gemeinde Mötztal von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025, festgelegten Basismietwert fest.	
20. Parkabgabe	nach der Parkabgabenverordnung und dem GR-Beschluss vom 12.12.2024 Parkabgabe monatlich	€ 18,50

In den genannten Abgaben und Gebühren ist die Umsatzsteuer, soweit diese steuerpflichtig sind,
ENTHALTEN!

Gemäß §115 Abs. 2 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Bürgermeister Michael KluibenschädI